

Emden, den 24.04.2026

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Niedersachsen gibt es seit dem 1. August 2004 keine Lernmittelfreiheit mehr.

An unserer Schule werden aber die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der nebenstehenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen.

Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf der Liste ebenfalls vermerkt.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ unterschrieben an die Schule zurück.

Information zur Ausleihe

Die Ausgabe der Lernmittel erfolgt nur gegen Vorlage einer Überweisungsbestätigung (Eingangsstempel), bei Onlinebanking mit Auszug oder Screenshot.

Eine Bareinzahlung ist nicht möglich.

Diese ist beim Erhalt der Lernmittel vorzulegen.



Das Entgelt **muss bis zum 15.06.2026** (Ausschlussfrist) entrichtet werden.

Dieses Konto ist nur und ausschließlich für die Lernmittel (Bücher) eingerichtet.

Kopiergelder, Arbeitsmaterial usw. sind andere Konten die separat bekannt gegeben werden.

Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

Kontoinhaber: Berufsbildende Schulen II Emden Ostfriesische Volksbank eG BIC: GENODEF1LER IBAN: DE62285900751500183003

Geben Sie unter Verwendungszweck bitte **unbedingt** den Vor- und Nachnamen der Schülerin/des Schülers, sowie die besuchte Schulform der BBS 2 Emden an.

Leistungsberechtigte nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch, achtes Buch -Heim- und Pflegekinder- sind von der Zahlung befreit.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Leistungsbescheides in Kopie oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers **bis zum 15.06.2026 zu erbringen**.

Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich zu behandeln und zu dem von der Schule festgelegten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Verloren gegangene oder beschädigte Lernmittel sind zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Heymann